



## Akkreditierungsbericht

### Programmakkreditierung – Einzelverfahren

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Deutsche Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement (DHfPG)		
Ggf. Standort	Geschäftssitz: Saarbrücken Studienzentren: Saarbrücken, Köln, Leipzig, München, Berlin, Hamburg, Stuttgart, Frankfurt sowie Düsseldorf		
Studiengang	<i>Sport-/Gesundheitsinformatik</i>		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science (B.Sc.)		
Studienform	Präsenz	<input type="checkbox"/>	Fernstudium <input checked="" type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	7 Semester		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210		
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.07.2020 (Wintersemester 2020)		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	nicht limitiert	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
	11	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
	13	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	WS 2020/21-SoSe 2024		
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1		
Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)		
Zuständige:r Referent:in	Tanja Allinger		
Akkreditierungsbericht vom	25.11.2024		

## Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i> .....	4
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i> .....	5
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums</i> .....	6
<b>1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien</b> .....	<b>8</b>
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i> .....	8
<i>Studiengangprofile (§ 4 MRVO)</i> .....	8
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i> .....	8
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i> .....	8
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i> .....	9
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i> .....	9
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)</i> .....	9
<b>2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</b> .....	<b>11</b>
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i> .....	11
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i> .....	11
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	11
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO) .....	13
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO) .....	13
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	18
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	19
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO) .....	20
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO) .....	22
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO) .....	22
Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 MRVO) .....	23
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO) .....	24
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	24
Studienerfolg (§ 14 MRVO) .....	25
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO) .....	26
<b>3 Begutachtungsverfahren</b> .....	<b>27</b>
3.1 <i>Allgemeine Hinweise</i> .....	27
3.2 <i>Rechtliche Grundlagen</i> .....	27
3.3 <i>Gutachter:innengremium</i> .....	27

<b>4</b>	<b>Datenblatt .....</b>	<b>28</b>
4.1	<i>Daten zum Studiengang .....</i>	28
4.2	<i>Daten zur Akkreditierung.....</i>	29
<b>5</b>	<b>Glossar .....</b>	<b>30</b>

## **Ergebnisse auf einen Blick**

### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

### **Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

## Kurzprofil des Studiengangs

Die Deutsche Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement (DHfPG) ist mit Wirkung zum 01.04.2008 vom Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft des Saarlandes als Fachhochschule in privater Trägerschaft staatlich anerkannt. Die institutionelle Erstakkreditierung durch den Wissenschaftsrat erfolgte im Januar 2008, die erste Reakkreditierung fand im Jahr 2012 statt. Im Jahr 2017 wurde die Hochschule für weitere zehn Jahre durch den Wissenschaftsrat reakkreditiert. Die Studiengänge sollen gemäß dem Leitbild der Hochschule einen wichtigen Beitrag zur Weiterentwicklung der Prävention und Gesundheitsförderung sowie der als „Zukunftsmarkt“ charakterisierten Fitness- und Gesundheitsbranche durch die Qualifikation von Fach- und Führungskräften leisten. Die Bachelorstudiengänge der Deutschen Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement (DHfPG) sind als duales, mediengestütztes Fernstudium, kombiniert mit kompakten Lehrveranstaltungen (vor Ort und/oder digital), konzipiert und in dieser Form vom zuständigen Ministerium des Saarlandes als Aufsichtsbehörde der DHfPG anerkannt.

Der von der DHfPG angebotene Studiengang „Sport-/Gesundheitsinformatik“ ist ein Bachelorstudiengang, der als duales, mediengestütztes Fernstudium, kombiniert mit kompakten Lehrveranstaltungen, in Vollzeit konzipiert ist. Im dualen Studium werden Hochschulstudium und betriebliche Ausbildung verknüpft. Die Studierenden arbeiten pro Woche mehr als 20 Wochenstunden in einem geeigneten Ausbildungsbetrieb. Vonseiten der Hochschule wird eine maximale wöchentliche Arbeitszeit von 32 bis 35 Stunden empfohlen. Der Bachelorstudiengang ist modular angelegt. Jedes Modul beinhaltet ein mediengestütztes und durch Ferntutor:innen betreutes Fernstudium, eine im Anschluss an die Fernstudienphase stattfindende kompakte Lehrveranstaltung, eine begleitende betriebliche Ausbildung sowie die modulspezifische Prüfungsleistung. Die Lehrveranstaltungen sind als Präsenzphasen mit primär studierendenzentriertem Unterricht an einem der Studienzentren der DHfPG konzipiert. Die Studienzentren der Hochschule sind in verschiedenen Bundesländern angesiedelt (z.B. Köln oder Frankfurt). Verschiedene Lehrveranstaltungen können auch ortsungebunden, in Form von Livestream-Präsenzphasen, absolviert werden, sofern eine Einwilligung des Ausbildungsbetriebs in dieses Format der Lehrveranstaltung vorliegt. In Ausnahmefällen und auf begründeten Antrag können Lehrveranstaltungen auch gänzlich über ein digitales On-Demand-Format absolviert werden.

Der Bachelorstudiengang „Sport-/Gesundheitsinformatik“ umfasst 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 30 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 6.300 Stunden. Er gliedert sich in 464 Stunden Präsenzstudium (bei acht Stunden Workload pro Unterrichtstag und 58 Unterrichtstagen insgesamt). Der Gesamtworkload wird auf die drei Lernorte (individuelle Lernumgebung bei Studierenden, betriebliche Ausbildung, Hochschule) verteilt. Eine differenzierte Ausweisung von ECTS-Punkten für diese drei Lernorte ist in dem Konzept der DHfPG nicht vorgesehen. Der Studiengang ist in

22 Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) abgeschlossen. Zugelassen werden kann, wer über die Zugangsvoraussetzungen zum Studium an einer saarländischen Hochschule verfügt (Fachhochschulreife, allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife, Abschluss als Meister oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung) und von einem geeigneten Betrieb angemeldet wird, mit dem ein Ausbildungsvertrag besteht.

Der Bachelorstudiengang „Sport-/Gesundheitsinformatik“ kombiniert relevante Inhalte aus den Bereichen Informatik, Fitness, Gesundheit, Ernährung und Management. Absolvent:innen werden speziell für die Digitalisierung des Sport-, Fitness- und Gesundheitsmarktes qualifiziert. Sie sind in der Lage, digitale Trainings-, Assistenz- und Datenverarbeitungssysteme speziell für die Sport-, Fitness- und Gesundheitsbranche zu entwickeln. Sie besetzen Positionen an den Schnittstellen zur Forschungs- und Entwicklungsabteilung oder technische Positionen in der Entwicklung digitaler Systeme.

Der Bachelorstudiengang „Sport-/Gesundheitsinformatik“ richtet sich an Studieninteressierte mit Affinität zu Informatik und Mathematik sowie Interesse an sport-, fitness- und gesundheitsorientierten Themen, die Apps, Software und digitale Dienste mit Bezug zu Sport, Fitness und Gesundheit entwickeln wollen. Der Studiengang richtet sich zudem an Führungs- oder Fachkräfte in Betrieben der Sport-, Fitness- und Gesundheitsbranche, die sich im Bereich Digitalisierung weiterqualifizieren möchten, an Führungs- oder Fachkräfte in Firmen, die digitale oder digital erweiterte Systeme und Dienstleistungen rund um Sport, Fitness und Gesundheit entwickeln bzw. entwickeln wollen oder bei Hersteller:innen von Geräten und Automaten, die Produkte für die Sport-, Fitness- und Gesundheitsbranche produzieren. Mögliche Arbeitgeber sind Software-/IT-Unternehmen, die gesundheitsbezogene Apps oder Geräte entwickeln, (größere) Fitnessstudios oder -Ketten, Rehakliniken, Krankenkassen, Verbände und Vereine sowie Unternehmen mit Produkten/Dienstleistungen in den Bereichen Fitness und Ernährung.

### **Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums**

Nach Auffassung der Gutachter:innen bietet die DHfPG mit dem Bachelorstudiengang „Sport-/Gesundheitsinformatik“ einen stimmig konzipierten und sorgfältig entwickelten dualen Fernstudiengang an. Fokus und Ausrichtung des Studiengangs schätzen sie als schlüssig ein. Der interdisziplinäre Charakter des Studiengangs bietet die Chance, sich neben den erworbenen Kompetenzen im Bereich der Informatik breiter/interdisziplinär aufzustellen und so ihre Attraktivität für den Arbeitsmarkt zu steigern. Die Zusammenarbeit mit den Praxispartnern funktioniert insgesamt gut. Die Gutachter:innen halten das duale Konzept der Hochschule für geeignet, die Praxis-Theorie-Verzahnung zu erreichen. Das Angebot der physischen und digitalen Präsenzphasen bietet ein hohes Maß an Flexibilität für die Studierenden. Bei den Studierenden der Hochschule nehmen

die Gutachter:innen eine hohe Zufriedenheit wahr, insbesondere bzgl. der Beratungs- und Betreuungsangebote der Hochschule.

## 1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

### Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „Sport-/Gesundheitsinformatik“ wird gemäß Anlage K2 der Studienordnung als Vollzeitstudium angeboten. Der Studiengang ist als duales Fernstudium, kombiniert mit kompakten Lehrveranstaltungen, konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Im Modul „Bachelor-Thesis“ (12 CP) ist die Abschlussarbeit enthalten, in der die Studierenden eine interdisziplinäre komplexe Problemstellung aus dem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Bachelorstudiengang „Sport-/Gesundheitsinformatik“ sind in § 11 der Studienordnung definiert. Demnach kann zum Bachelorstudium zugelassen werden, wer über die Zugangsvoraussetzungen zum Studium an einer saarländischen Hochschule im Sinne von § 77 Abs. 3 Saarländisches Hochschulgesetz (SHSG) verfügt (Fachhochschulreife, allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife, Meisterprüfung oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung) und von einem geeigneten Betrieb angemeldet wird, mit dem ein entsprechender Vertrag besteht.

Regelungen zur fachgebunden Studienberechtigung finden sich ebenfalls in § 11 der Studienordnung.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs „Sport-/Gesundheitsinformatik“ wird gemäß Anlage K2 der Studienordnung der Abschlussgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) vergeben. Im Diploma Supplement werden der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Das Diploma Supplement liegt in aktueller Fassung (HRK 2018) und in Englisch vor.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))**

#### **Sachstand/Bewertung**

Der Studiengang ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang 22 Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Für die Module werden zwischen fünf und zwölf CP (5 CP, 6 CP, 10 CP, 12 CP) vergeben. Jedes Modul kann innerhalb von einem Semester abgeschlossen werden.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang, -dauer), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt aufgeteilt in Präsenzstudium für Lehrveranstaltungen und Stunden für das Fernstudium respektive die betriebliche Praxis. Ebenso werden die Modulverantwortlichen Professuren genannt sowie (Grundlagen-)Literatur angegeben.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage des § 6 Abs. 4 der Prüfungsordnung ausgewiesen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))**

#### **Sachstand/Bewertung**

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist grundsätzlich gegeben. Der Bachelorstudiengang „Sport-/Gesundheitsinformatik“ umfasst 210 CP. Pro Studienjahr werden 60 CP vergeben. Für die überwiegende Anzahl an Modulen ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Ausnahme bilden die Module „Propädeutikum“, „Wissenschaftliches Arbeiten I“ und „Wissenschaftliches Arbeiten III“. Bei Modulen ohne Prüfungsleistung wird die Vergabe der ECTS-Punkte von der Bearbeitung der Lerninhalte und dem Absolvieren der Lehrveranstaltung abhängig gemacht. Für die Bachelorarbeit sind in dem Modul „Bachelorthesis“ 360 Stunden an Workload (12 CP) vorgesehen. Pro CP sind gemäß § 6 der Studienordnung 30 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 6.300 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 464 Stunden auf die kompakten Lehrveranstaltungen und 5.836 Stunden auf das Fernstudium respektive die parallel verlaufende und mit dem Studium verzahnte betriebliche Ausbildung.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))**

#### **Sachstand/Bewertung**

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 7 der Prüfungsordnung gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß § 7 Abs. 2 der Prüfungsordnung bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet.

**Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

### **2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung**

Die Gutachter:innen befinden das Studiengangskonzept des zu reakkreditierenden Studiengangs „Sport-/Gesundheitsinformatik“ für solide, stimmig und funktionierend. Die Weiterentwicklungen des Studiengangs wurden von der Hochschule dokumentiert. Das Studiengangskonzept hat sich aus Sicht der Gutachter:innen, auch unter Berücksichtigung der Betriebe, bewährt.

Impulse zur weiteren Verbesserung beziehen sich hauptsächlich auf das Prüfungsportfolio, welches durch mündliche Prüfungen ergänzt werden könnte, den Themenbereich Datenschutz und IT-Sicherheit sowie die Möglichkeit, einen Masterstudiengang anzuschließen.

### **2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

*(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)*

## **Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Der interdisziplinäre Bachelorstudiengang „Sport-/Gesundheitsinformatik“ qualifiziert Studierende dazu, die technische Entwicklung von digitalen Trainings-, Assistenz- und Datenverarbeitungssystemen im Sport- und Gesundheitsbereich zu planen, zu koordinieren, umzusetzen und zu evaluieren. Der Schwerpunkt liegt auf dem Bereich der Informatik, wobei fundiertes theoretisches und praktisches Grundlagenwissen vermittelt wird. Zusätzlich erwerben die Studierenden grundlegendes und vertiefendes Wissen in den Bereichen Sport/Trainingslehre und Gesundheit. Die Absolvent:innen sind in der Lage, aufgrund ihres Fachwissens in Informatik sowie in Sport und Gesundheit zielgerichtete technische Systeme im Sport-, Fitness- und Gesundheitsmarkt zu entwickeln und zu bewerten. Überdies können sie die Digitalisierung des Gesundheitswesens unterstützen, indem sie digitale Informationssysteme planen, entwickeln und betreiben, basierend auf ihrem fundierten Fachwissen im Bereich Gesundheit, Fitness und Ernährung.

Im Hinblick auf die wissenschaftliche Befähigung können die Absolvierenden sich auf der Grundlage themenspezifischer Literatur ein Bild über die Evidenz zu einer Frage- bzw. Problemstellung machen. Sie können wissenschaftliche Publikationen hinterfragen und in Bezug auf eine Fragestellung selektieren. Zudem verfügen die Absolvierenden über die erforderlichen Methodenkompetenzen, um Forschungsprojekte und Untersuchungspläne im kleineren Umfang zu planen und umzusetzen. Die in diesem Studiengang vermittelten methodisch-wissenschaftlichen Kompetenzen dienen auch als Basis für einen möglicherweise sich anschließenden Masterstudiengang mit ggf. verstärkter wissenschaftlicher Ausrichtung.

Zwecks Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement und zur Persönlichkeitsentwicklung erwerben die Studierenden soziale und kommunikative Kompetenzen, um fachbezogene Positionen sowie Lösungsstrategien zu diskutieren, argumentativ zu verteidigen, zu präsentieren und zu kommunizieren. In projektbezogenen Teams übernehmen die Absolvent:innen Verantwortung durch strategische bzw. operative Aufgaben. Die ethischen und sozialen Rahmenbedingungen ihres Tätigkeitsfeldes sind bekannt, und sie können auf entsprechende Fragen im Kontext ihrer Tätigkeit problemorientiert reagieren.

Die Absolvent:innen des Studiengangs können sowohl Schnittstellenpositionen zur Forschungs- und Entwicklungsabteilung und Management als auch technische Positionen in der Entwicklung digitaler Systeme übernehmen. Sie sind fähig, Projekte im Team zu bearbeiten und auch die

Teamleitung zu übernehmen. Ihr Wissen umfasst die Prinzipien des Projektmanagements und Methoden des Softwareentwurfs, die sie praxisnah zur Problemlösung einsetzen können. Durch die interdisziplinäre Vernetzung aller Studieninhalte sind sie in der Lage, zielgerichtete Systeme für unterschiedliche Zielgruppen und Umgebungen qualitätsgesichert zu planen, umzusetzen und zu evaluieren. Die praxisnahe und interdisziplinäre Wissens- und Transfervermittlung ermöglicht es den Absolvent:innen, sich direkt in die betriebliche Praxis integrieren zu können.

Ferner wird im Modulhandbuch ausgewiesen, dass Studierende des Bachelorstudiengangs „Sport-/Gesundheitsinformatik“ die Kompetenzen zur Durchführung von Angeboten der individuellen verhaltensbezogenen Prävention nach § 20 Abs. 4 Nr. 1 SBG V durch die Wahl entsprechender Wahlpflichtmodule erwerben können. Die Absolvent:innen verfügen somit über die vom GKV-Spitzenverband im Leitfaden Prävention in der Fassung vom 27. September 2021 definierten Mindeststandards für die Durchführung von Leistungen der individuellen verhaltensbezogenen Prävention im Handlungsfeld Bewegungsgewohnheiten für die Präventionsprinzipien:

1. Reduzierung von Bewegungsmangel durch gesundheitssportliche Aktivität,
2. Vorbeugung und Reduktion spezieller gesundheitlicher Risiken durch geeignete verhaltens- und gesundheitsorientierte Bewegungsprogramme.

Aus der Abschlussbefragung des Studiengangs geht hervor, dass 20 % der Absolvent:innen von ihrem Ausbildungsbetrieb übernommen werden. Bei weiteren 20 % wird eine voraussichtliche Übernahme stattfinden. Bei weiteren 30 % ist die Übernahme durch den Ausbildungsbetrieb noch unklar. Insgesamt 30 % werden nach dem Studium nicht mehr in ihrem Ausbildungsbetrieb weiterarbeiten.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die DHfPG erläutert vor Ort die Genese des Studiengangs an der Hochschule. Die Hochschule bietet Studiengänge im Fitness- und Gesundheitsbereich an. Der Bachelorstudiengang „Sport-/Gesundheitsinformatik“ ergänzt das Portfolio um einen interdisziplinären Studiengang mit dem Schwerpunkt im Bereich der Informatik. Er wurde konzipiert, um Personen für Schnittstellenpositionen im Gesundheits- bzw. Fitnessbereich zu qualifizieren. Ebenso steht die Hochschule in engem Kontakt mit Betrieben aus der Gesundheits- und Fitnessbranche und hat das Studienprogramm auch aufgrund der Rückmeldungen aus den Betrieben im letzten Akkreditierungszeitraum bzw. zur aktuellen Reakkreditierung weiterentwickelt. Beispielsweise wurde der Themenbereich der Ernährung in den Studiengang integriert, ebenso wie ein neues Modul im Bereich des digitalen Marketings. Der Fokus liegt in diesem Modul auf Digital Content Creation und der Anwendung von Medienwissen. Die Wahlmöglichkeiten wurden im Studiengang aufgrund der unterschiedlichen Vorbildungen der Studierenden erweitert. Das Curriculum ist daher sehr flexibel und aus Sicht der Gutachter:innen dadurch für Ausbildungsbetriebe interessant. Mögliche Arbeitgeber:innen sind Hersteller:innen von Fitnessgeräten mit elektronischem Hintergrund, Krankenversicherung, Sport- und Fitnessbranche, etc.

Diskutiert wurde vor Ort der Themenbereich Datenschutz und IT-Sicherheit. Die Hochschule führt aus, dass diese Themen in vielen Modulen im Curriculum integriert sind. Die Gutachter:innen regen an, in diesem Bereich ggf. eine Zusatzqualifikation als Datenschutzbeauftragte:r anzubieten, ggf. auch in Kooperation mit Institutionen (z.B. IHK oder andere Institute) vor Ort. Zumindest sollte das Thema Datenschutz/IT-Sicherheit expliziter im Curriculum erwähnt werden, um Transparenz für potenzielle Arbeitgeber herstellen zu können. Auch Künstliche Intelligenz (KI) spielt im Studiengang immer wieder eine große Rolle, wie die Hochschule vor Ort erläutert. Der Themenbereich wird bereits zu Anfang des Studiums angesprochen, um Studierende für das Thema zu sensibilisieren und deutlich zu machen, wo die Gefahren und Schwierigkeiten im Umgang mit KI liegen. Ebenfalls werden der Nutzen und die Möglichkeiten, die sich damit bieten, erläutert.

Aus Sicht der Gutachter:innen sind die Qualifikationsziele des Bachelorstudiengangs „Sport-/Gesundheitsinformatik“ plausibel und nachvollziehbar dargestellt. Sie sehen den Bedarf an entsprechend ausgebildeten Personen in der Branche. Hier bietet gerade die interdisziplinäre Ausrichtung des Studiengangs für die Absolvent:innen eine Chance, sich neben den Kompetenzen im Bereich der Informatik breiter aufzustellen und so die Attraktivität für den Arbeitsmarkt zu steigern.

Da aufgrund der geringen Absolvent:innenzahlen noch keine genauen Rückschlüsse auf die Einmündung auf den Arbeitsmarkt gezogen werden können, regen die Gutachter:innen an, diesen weiterhin konsequent zu verfolgen und zu dokumentieren.

Die Gutachter:innen sind aufgrund der zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie der Gespräche mit den Programmverantwortlichen und Lehrenden der Auffassung, dass die im Selbstbericht dokumentierten und beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen und Kompetenzen übereinstimmen. Die studiengangspezifische Gesamtheit der Module vermittelt die für die Erreichung der Ziele des Studiengangs erforderlichen Kompetenzen. Die Modulinhalte sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit sowie die Persönlichkeitsbildung. Die Modulbeschreibungen bilden nach Auffassung der Gutachter:innen das Bachelor-Niveau gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse ab. Die Ansprüche der DHfPG bezogen auf die Persönlichkeitsbildung der Studierenden einschließlich des Bewusstseins ihrer gesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rolle als Absolvent:innen sind nachvollziehbar dargelegt.

Die Gutachter:innen thematisieren abschließend noch die Anschlussmöglichkeit in einen Masterstudiengang. Die Hochschule führt aus, dass Pläne für die Einrichtung eines Masterstudiengangs bestehen. Dies wurde aus ökonomischer Perspektive bisher bislang nicht umgesetzt. Die Gutachter:innen können die Ausführungen nachvollziehen.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

### Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

#### Sachstand

Der Bachelorstudiengang „Sport-/Gesundheitsinformatik“ ist als duales Vollzeitstudium konzipiert. Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Insgesamt sind im Studium 22 Module vorgesehen. Mit Beginn des Studiums werden Module mit grundlegenden Studieninhalten absolviert. Im Studienverlauf werden die grundlegenden Kompetenzen immer weiter ausdifferenziert und spezialisiert.

Modul	Semester	ECTS-Punkte	Präsenzphase (Tage)	Prüfungsleistung
Propädeutikum – Einführung in das duale Studium an der DHfPG	1./2.	5	2	-
Wissenschaftliches Arbeiten I – Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens	1./2.	5	2	-
<i>Programmierung I – Objektorientierte Programmierung</i>	1./2.	10	3	KL
Medizinische Grundlagen	1./2.	10	3	KL
Trainingslehre I – Allgemeine Trainingslehre und Krafttraining	1./2.	10	4	HA
<i>Mathematik für Informatik</i>	1./2.	10	3	KL
Gesundheitssystem und Prävention	1./2.	10	3	KL
<b>Insgesamt 1. und 2. Semester</b>		<b>60</b>	<b>20</b>	

<i>Programmierung II – Datenerfassung, -verarbeitung und -auswertung</i>	3./4.	10	3	KL
Marketing I – Operatives Marketings	3./4.	10	3	KL
Ernährung I – Ernährungspsychologische Grundlagen	3./4.	10	3	KL
<i>Medien und Interaktive Systeme I – Perzeption, Kognition und Kommunikation</i>	3./4.	10	3	KL
<i>Digitales Marketing</i>	3./4.	10	3	KL
Wissenschaftliches Arbeiten II - Forschungsseminar	3./4.	10	3	PRO
<b>Insgesamt 3. und 4. Semester</b>		<b>60</b>	<b>18</b>	
<i>Programmierung III – Grundlagen der Webentwicklung</i>	5./6.	10	3	KL
<i>Medien und Interaktive Systeme II – Entwicklung Interaktiver Systeme</i>	5./6.	10	3	HA
Wahlpflichtmodul I	5./6.	10	3	KL/HA
<i>Mensch-Maschine-Interaktion</i>	5./6.	10	3	HA
<i>Praxis-Projektarbeit</i>	5./6.	10	/	PRO
Wahlpflichtmodul II	5./6.	10	3	KL/HA
<b>Insgesamt 5. und 6. Semester</b>		<b>60</b>	<b>15</b>	
Wissenschaftliches Arbeiten III – Vorbereitung auf die Abschlussarbeit	7.	6	2	-
<i>Bachelor-Thesis</i>	7.	12	-	TH
<i>Algorithmen und Künstliche Intelligenz</i>	7.	12	3	KL
<b>Insgesamt 7. Semester</b>		<b>30</b>	<b>5</b>	
<b>Gesamtstudium</b>		<b>210</b>	<b>58</b>	
* die kursiv dargestellten Module werden ausschließlich im Bachelorstudiengang „Sport-/Gesundheitsinformatik“ angeboten.				

Im ersten Studienjahr werden die Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens, Grundlagen im Bereich des Dienstleistungs- und Vertriebsmanagements, der Aufbau des Gesundheitssystems und Grundlagen der Prävention sowie medizinische und trainingswissenschaftliche Grundlagen vermittelt. Im Studienschwerpunkt Informatik wird mathematisches Grundlagenwissen erarbeitet, das im Rahmen eines Informatik- bzw. Medieninformatikstudiums benötigt wird. Darüber erarbeiten die Studierenden die Grundprinzipien der imperativen/objektorientierten Programmierung.

Im zweiten Studienjahr werden Grundlagen des operativen Marketings sowie ernährungsphysiologische Grundlagen vermittelt. Die Inhalte zum wissenschaftlichen Arbeiten werden im Bereich der Forschungsmethodik und Statistik vertieft. Im Studienschwerpunkt Informatik steigen die Studierenden in die angewandte Programmierung von Sensoren und Hardware ein. Der Fokus liegt dabei auf der Vermittlung grundlegender Konzepte der Programmierung und dem Realisieren von praktischen Projekten.

Im dritten Studienjahr erwerben die Studierenden Kompetenzen im Hinblick auf Themen, Fragestellungen und Methoden der Interaktion mit digitalen Systemen sowie des User Interface Design. Ferner erwerben die Studierenden in der Praxis-Projektarbeit theoretisches Wissen sowie kognitive und praktische Fertigkeiten bezüglich der Durchführung eines Projektes aus dem Bereich der Sport- und Gesundheitsinformatik. Neben Kenntnissen der Konzeption und Modellierung von medienrelevanten Prozessen mit Methoden der Informatik wird in dieser Praxis-Projektarbeit großer Wert auf Arbeiten in interdisziplinären Teams gelegt. Im dritten Studienjahr wählen die Studierenden zudem zwei aus zwölf zur Verfügung stehenden Wahlpflichtmodulen fachbereichsübergreifend aus den vier Fachbereichen Trainings- und Bewegungswissenschaft, Ernährungswissenschaft, Gesundheitswissenschaft und Ökonomie aus, um zusätzliche wichtige branchenspezifische Kenntnisse zu erlangen (vgl. Modulhandbuch; Anlage 4).

Im siebten Semester fertigen die Studierenden ihre Bachelor-Thesis an. Durch das Studienmodul „Wissenschaftliches Arbeiten III“ werden die Studierenden auf die Anforderungen der Bachelor-Thesis vorbereitet. In einem letzten Studienmodul erwerben die Studierenden Kompetenzen in den Bereichen Datenstrukturen und Algorithmen, Künstliche Intelligenz/Maschine Learning sowie Kryptographie/Sicherheit.

Das didaktische Konzept des dualen, mediengestützten Fernstudiums, kombiniert mit kompakten Lehrveranstaltungen, ist im Dokument „Studienkonzept duale Bachelorstudiengänge“ beschrieben. Das zuständige Ministerium des Saarlandes als Aufsichtsbehörde der DHfPG hat diese Studienform anerkannt. An der DHfPG existieren mit der Hochschule, dem Ausbildungsbetrieb sowie der persönlichen Lernumgebung der Studierenden drei Lernorte. Ein Modul beinhaltet mediengestützte und durch Fern Tutor:innen betreute Fernstudienanteile, die im Anschluss an die Fernstudienphase stattfindende kompakte Lehrveranstaltung sowie die begleitende betriebliche Ausbildung.

Im Rahmen des **Fernstudiums** erfolgt die organisierte, angeleitete und betreute Inhaltsvermittlung. Digital gestützte Lehr-/Lernformate sind über den gesamten Studienverlauf eingebunden (Blended Learning). Zentrales Medium des Fernstudiums sind die Studienbriefe, welche die Studierenden digital sowie auf Wunsch zusätzlich in Papierform erhalten. Weitere Lehr- und Lernmedien im Fernstudium sind digitale Unterrichtsphasen (Bildschirmaufzeichnungen von Power-Point-Präsentationen und Audiokommentaren, die in einzelne, zeitlich begrenzte Lektionen aufgeteilt sind) sowie weitere digitale Medien (Übungssammlungen, Lernmodule etc.). Dabei dient das Lernmanagement-System ILIAS als zentrale digitale Lernplattform sowie zur Unterstützung von organisatorischen Prozessen. Das Kerngerüst des Betreuungskonzeptes der DHfPG bildet die fachwissenschaftliche Fernstudienbetreuung. Für alle Fachgebiete bzw. Wissenschaftsbereiche stehen Tutor:innen aus den Reihen der wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen und Professor:innen zur Verfügung. Das Fern Tutoring findet in der Zentrale der Hochschule in Saarbrücken statt.

Die **Lehrveranstaltungen** sind fester Bestandteil des Studiengangs und ergänzen das mediengestützte Selbststudium. Sie haben durchschnittlich einen Umfang von acht Stunden Unterricht pro Tag, finden ca. im Abstand von sechs bis acht Wochen statt und umfassen zwischen zwei und vier Tagen. Insgesamt sind 58 Unterrichtstage vorgesehen. Die Präsenzphasen finden primär an den Studienzentren der DHfPG statt. Verschiedene Lehrveranstaltungen können auch in Form von Livestream-Präsenzphasen ortsungebunden absolviert werden, sofern vom Ausbildungsbetrieb eine entsprechende Einwilligung vorliegt. Eine Teilnahme in Präsenzform wird jedoch von der Hochschule empfohlen. Die Präsenzform der Lehrveranstaltungen wird nachfrageorientiert an den Studienzentren der DHfPG in Saarbrücken (gleichzeitig Zentrale bzw. Geschäftssitz der DHfPG), Berlin, Leipzig, Hamburg, Köln, Düsseldorf, München, Frankfurt und Stuttgart angeboten. Die Kohorten werden an diesen Studienzentren mit bis zu 20 Studierenden eingerichtet. Bei Bedarf können an den Stützpunkten mehrere parallel verlaufende Präsenzveranstaltungen eingerichtet werden. Aufgrund der vorhandenen räumlichen und personellen Ressourcen sowie der Wahlmöglichkeit zwischen verschiedenen kompakten Lehrveranstaltungsformaten ist die Anzahl der Studienplätze in dem Studiengang nicht limitiert.

Das Konzept der dualen Bachelorstudiengänge der DHfPG sieht vor, dass die **betriebliche Ausbildung** und Selbstlern- bzw. Fernstudienphase parallel verlaufen. Die Studierenden sind im Rahmen eines Ausbildungsvertrages mehr als 20 Wochenstunden (je nach individueller Vereinbarung) in einem geeigneten Ausbildungsbetrieb tätig und bereiten sich sowohl in ihrer eigenen Lernumgebung (z.B. zu Hause), als auch im betrieblichen Setting auf die jeweils bevorstehende Lehrveranstaltung und Prüfungsleistung vor. Somit ermöglicht das Studienkonzept der DHfPG einen parallelen und verzahnten Verlauf von Fernstudium und betrieblicher Ausbildung/Praxis. Zur inhaltlichen Verzahnung der Studieninhalte mit der betrieblichen Praxis existiert ein Handbuch für Ausbildungsbetriebe, in dem modulbezogen aufgezeigt wird, welche Studieninhalte im Hinblick auf die anvisierten Qualifikationsziele in der betrieblichen Praxis umgesetzt werden müssen. Ferner stellt die DHfPG zur Unterstützung der Ansprechpartner:innen im Betrieb (Ausbildenden) einen ausformulierten, exemplarischen betrieblichen Ausbildungsplan zur Verfügung. Auf dieser Basis entwickeln die Ausbilder:innen für jeden Studierenden einen individuellen betrieblichen Praxisplan. Für die Ausbilder:innen findet ein spezieller Lehrgang der DHfPG statt, der sie arbeitspädagogisch befähigt, für die Studierenden den betrieblichen Praxisplan zu erstellen. Dieser muss der Hochschule verbindlich zu Beginn des Studiums bis zur ersten Lehrveranstaltungsphase zur Überprüfung vorgelegt werden. Die inhaltliche und organisatorische Abstimmung zwischen der DHfPG und den Betrieben erfolgt darüber hinaus über zusätzliche Betreuungsleistungen der Hochschule. Bei neuen Ausbildungsbetrieben und/oder neuen Ausbilder:innen werden diese von den Studiencoaches der DHfPG hinsichtlich Umsetzung des Studienkonzepts bzw. Einarbeitung der Studierenden im Unternehmen beraten. Die betrieblichen Praxisanteile fließen in die Leistungspunkte für ein Modul mit ein, da sie in das Studium integriert, von der Hochschule inhaltlich bestimmt bzw. geregelt sind und zudem modulbezogene betreute Ausbildungsabschnitte in der Berufspraxis darstellen.

Eine vertragliche Verzahnung zwischen Hochschule, Studierenden und Ausbildungsbetrieben erfolgt durch die nach § 11 Abs. 1 sowie § 12 Abs. 1 der Studienordnung zur Studienanmeldung geforderte Vorlage eines Studienvertrages sowie eines Vertrages mit einem geeigneten Ausbildungsbetrieb. Der Studienvertrag ist zur Studienanmeldung nur in Verbindung mit einem Ausbildungsvertrag gültig und nur dann, wenn die DHfPG diese Vertragskonstellation bestätigt und annimmt. Die Hochschule führt aus, dass die Gültigkeit und gegenseitige Abhängigkeit der Vertragspartner über den Studien- und Ausbildungsvertrag, u. a. über die Pflichten der drei Partner, die im Ausbildungsvertrag verankert sind, dazu über Punkt 1 im Studienvertrag und die Vorgaben der Studienordnung, gewährleistet werden. Ergänzt werden diese vertraglichen Regelungen um eine Kooperationsvereinbarung zwischen Hochschule und Praxispartner. Eine entsprechende Muster-Vereinbarung findet sich im Anhang zum Selbstbericht.

Die Betriebe müssen sowohl personell als auch fachlich geeignet sein, die in den betrieblichen Praxisplänen vorgeschriebenen Inhalte zu vermitteln. Die Voraussetzungen für die Eignung der Ausbildungsbetriebe sind ausführlich in den Zulassungsdokumenten der DHfPG beschrieben. Darin werden unter anderem die Anforderungskriterien hinsichtlich Eignung der Ausbildungsstätte sowie die Sorgfaltspflichten für Betreuer:innen der Ausbildungsbetriebe dargelegt. Eine Selbstauskunft der Eignung des Betriebes ist Teil der Zulassungsdokumente und wird mit einer Unterschrift durch den:die jeweilige:n Ausbilder:in verbindlich bestätigt.

In dem „Studienkonzept duale Bachelor-Studiengänge“ wird beschrieben, dass der Gesamtworkload auf drei Lernorte (individuelle Lernumgebung der Studierenden, betriebliche Ausbildung und Hochschule) verteilt wird. Eine differenzierte Ausweisung von Credit Points für diese Lernorte ist in dem Konzept der DHfPG nicht vorgesehen. Das Fernstudium, die ergänzenden kompakten Lehrveranstaltungen und die parallel verlaufende betriebliche Ausbildung bilden eine curriculare Einheit und stellen aufgrund der stringenten Verzahnung untrennbare Modulbausteine dar. Demzufolge werden die Credit Points für ein gesamtes Studienmodul ausgewiesen.

Die Lernplattform ILIAS dient als zentrales mediales Lehr-/Lern- und Kommunikationssystem für alle Studierenden und Dozierenden, für das Studiensekretariat sowie für die Fern Tutor:innen. Das Fernstudium eines Moduls wird in ILIAS in Lernsequenzen unterteilt, welche die Studierenden

nacheinander absolvieren. Im Rahmen dieser Lernsequenzen haben die Studierenden Zugriff auf die jeweiligen Lernmedien. Lernsequenzen schließen mit einer Lernerfolgskontrolle ab.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Der Studiengang wird als duales Studium mit Präsenzphasen angeboten. Die Präsenzphasen wurden ab dem Wintersemester 2020 bis zum Sommersemester 2023 als digitale Lehrveranstaltung (synchrone Livestream-Präsenzphasen oder digitale On-Demand-Formate) oder wahlweise als Präsenzphase vor Ort angeboten. Die Hochschule führt aus, dass seit dem Wintersemester 2023 die synchronen Formate der Lehrveranstaltungen wieder verpflichtend sind. Die Präsenzphasen können nach wie vor als Livestream-Präsenzphasen absolviert werden, sofern der zuständige Ausbildungsbetrieb seine Einwilligung vorlegt. In Ausnahmefällen sind auch die digitalen On-Demand-Formate möglich. Vor-Ort wird deutlich, dass die Module aus dem Bereich der Informatik als digitale Lehrveranstaltung in Form eines Livestreams angeboten werden. Hintergrund sind die geringen Studierendenzahlen. Aufgrund der regionalen Verteilung der Studierenden war bisher noch keine Zuordnung zu einem Studienzentrum möglich bzw. sinnvoll. Die Hochschule gibt an, dass zukünftig – bei steigenden Studierendenzahlen – auch das Angebot der Präsenzphasen vor Ort an einzelnen Studienzentren möglich ist. Ferner ist festzuhalten, dass die interdisziplinären Module an diversen Studienzentren angeboten werden. Die Gutachter:innen nehmen die Ausführungen zur Kenntnis.

Aus Sicht der Gutachter:innen ist der Aufbau des Modulhandbuchs stimmig. Die Inhalte und die modularen Qualifikationsziele sind schlüssig beschrieben. Neben der Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen sieht das Studiengangskonzept die Vermittlung von fachlichen, methodischen und generischen Kompetenzen vor. Es ist in der Kombination der einzelnen Module stimmig im Hinblick auf die im Modulhandbuch und der Prüfungsordnung formulierten Qualifikationsziele aufgebaut und sieht adäquate Lehr- und Lernformen vor. Die CP für ein Studienmodul werden im Fernstudium, in der Präsenzstudienphase (vor Ort und/oder digital) sowie in der begleitenden betrieblichen Ausbildung erworben.

Im Rahmen der Vor-Ort-Begehung stellt die Hochschule sowohl das Studienkonzept sowie den Online-Campus ILIAS vor. Zu Beginn des Studiums erfolgt eine Einführung, die gezielt auf die duale Studiengangskonzeption eingeht. Studien- und Karrierecoaches werden den Studierenden – auf Wunsch – zur Verfügung gestellt. Es handelt sich um eine Art Patenschaft, welche über das gesamte Studium bestehen bleibt. Über Ilias und die Community Foren können die Studierenden untereinander kommunizieren sowie mit Lehrenden in Kontakt treten. Das Fernstudium wird nach dem Modell des Inverted Classroom durchgeführt. Die Hochschule erläutert plausibel, dass das Fernstudium vor allem zur Inhaltsvermittlung dient. Die Studierenden arbeiten überwiegend mit Studienbriefen, verbunden mit digitalen Medien. Den Gutachter:innen wurden die Studienbriefe zur Verfügung gestellt. Die Studienbriefe sind in Lernsequenzen aufgeteilt, um die Bearbeitungen zu vereinfachen. Die Studienbriefe werden ergänzt durch Screencasts im Umfang von 6-8 Minuten. Die Studienbriefe werden regelmäßig auf ihre Aktualität hin geprüft und entsprechend aktualisiert. Für die Livestream-Präsenzphasen erhalten die Studierenden eine Kurzanleitung. Ferner wird jede:r Studierende mit Microsoft 365, mit der die Hochschule arbeitet, ausgestattet. Weiterhin dienen digitale Lernerfolgskontrollen in ILIAS zur Eigenkontrolle des Lernfortschritts. Die digitalen Lernerfolgskontrollen sind selbstkorrigierend konzipiert, so dass die Studierenden eine Rückmeldung zu ihren Ergebnissen erhalten. Die Gutachter:innen befürworten die Lernerfolgskontrollen zur Einschätzung des eigenen Fortschritts. Digitale Formate werden auch für die Prüfungen verwendet. Die Hochschule bietet im Vorfeld der Prüfungen Live-Sprechstunden an, in denen organisatorische Fragen sowie das Format der Prüfung besprochen werden. Der Online-Zugriff auf Literatur ist über die Lernplattform ILIAS gewährleistet. Es sind verschiedene Lizenzen vorhanden, wodurch ein umfangreicher Zugriff auf Literatur gewährleistet ist (sowohl zu Fachzeitschriften über bspw. Springer als auch zu Büchern). Ebenso haben Studierende die Möglichkeit, Bibliotheken im regionalen Umfeld der Stützpunkte zu nutzen. Die Dozent:innen erhalten intensive Schulungen hinsichtlich der Nutzung und Einstellung von Videosequenzen. Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind an der Hochschule gute Rahmenbedingungen vorhanden und das Fernstudium ist gut strukturiert und umgesetzt.

Das duale Konzept der Hochschule ist aus Sicht der Gutacher:innen nachvollziehbar beschrieben. Durch das Handbuch für Ausbildungsbetriebe sowie den betrieblichen Ausbildungsplan wird modulbezogen deutlich, welche Studieninhalte im Hinblick auf die anvisierten Qualifikationsziele im Betrieb umgesetzt werden müssen. Der betriebliche Ausbildungsplan wird von den Ausbildungsleitenden eingereicht. Die Ausbildungsleiter:innen sind dafür verantwortlich, dass die im Ausbildungsplan festgehaltenen Ziele erreicht werden und haken diese ab. Im Fall, dass der Betrieb flexibel agieren muss, kann die Hochschule dahingehend reagieren, dass Module in anderer Reihenfolge im Studienlauf gebucht werden können. So wird gewährleistet, dass Studium und die inhaltlichen Themen der Ausbildung zueinander passen. Der Ausbildungscoach berät die Ausbildungsbetriebe. Eine regelmäßige Befragung findet statt. Aus Sicht der Gutachter:innen wird deutlich, dass sich die Hochschule bemüht, bei Problemen die Studierenden zu unterstützen und konstruktive Lösungen zu finden. Die Studierenden berichten im Gespräch, dass ihnen auch während der Arbeitszeit Zeit für das Studium eingeräumt wird. Für Präsenzphasen und Prüfungsleistungen werden Studierende i.d.R. freigestellt. Das Lernen findet demnach auch während der Arbeit statt. Das Studium mit der betrieblichen Praxis ist inhaltlich so strukturiert, dass im Betrieb nicht nur praxisbasierte, sondern auch inhaltsbasierte Anteile erlernt werden. Die Hochschule erläutert vor Ort, dass die vertragliche Verzahnung zwischen Hochschule, Studierendem und Ausbildungsbetrieb angepasst wurde. Neben dem bereits oben beschriebenen Studienvertrag und Ausbildungsvertrag wurde den Gutachter:innen ein Vertragsdokument vorgelegt, welches die Kooperation zwischen Hochschule und Praxisbetrieben im Rahmen des Studiums regelt. Hochschule, Studierende und Ausbildungsbetriebe sind aus Sicht der Gutachter:innen damit adäquat vertraglich verzahnt. Für die Ausbilder:innen in den Betrieben wird eine spezifische Schulung angeboten. Zudem können sie durch Studiencoaches der DHfPG unterstützt werden. Die Ausbilder:innen müssen ein Qualifikationsprofil hinsichtlich ihrer Eignung als Ausbildende vorlegen, welches von der Hochschule geprüft wird. Die Hochschule führt aus, dass zunehmend frühere Absolvent:innen der DHfPG als Ausbilder:innen in den Betrieben fungieren. Die Hochschule erläutert im „Studienkonzept duale Bachelorstudiengänge“ die personelle und fachliche Eignung der jeweiligen Ausbildungsbetriebe.

Die Gutachter:innen konstatieren ein schlüssiges Studiengangskonzept und dessen Umsetzung im Modulhandbuch. Zudem spiegeln die Modulbeschreibungen die definierten Qualifikationsziele wider. Überdies sind Studiengangstitel und Abschlussgrad stimmig auf das Studiengangskonzept bezogen. Die betriebliche Praxis halten sie für ausreichend qualitätsgesichert. Die Zugangsvoraussetzungen beurteilen die Gutachter:innen als adäquat.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Mobilitätsfenster sind im Studiengang aufgrund der Studienstruktur gegeben, da alle Module innerhalb von einem Semester bzw. einem Studienjahr abgeschlossen werden. Die Möglichkeit, die begleitende betriebliche Ausbildung zu unterbrechen, besteht. Zudem können Studierende die betriebliche Ausbildung bei einem Praxispartner komplett oder auch nur temporär im Ausland absolvieren. Insgesamt ermöglicht das angeleitete und mediengestützte Fernstudium ein ortsungebundenes Studium.

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in der Prüfungsordnung § 7 Abs. 1 gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß Prüfungsordnung § 7 Abs. 2 bis max. zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Hochschule berichtet von wenig Mobilität der Studierenden und begründet dies mit dem dualen Charakter des Studiums. Theoretisch besteht die Möglichkeit, dass ein Ausbildungsbetrieb auch im Ausland gewählt wird. Aktuell wurde das bisher nicht genutzt bzw. als zu aufwändig angesehen.

Mobilitätsfenster sind nach Einschätzung der Gutachter:innen aufgrund der Studienstruktur gegeben. Module schließen innerhalb eines Studienjahres ab.

Die Anerkennung von Studienleistungen entsprechend der Lissabon-Konvention ist nach Einschätzungen der Gutachtenden adäquat geregelt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Die DHfPG unterscheidet auf der Ebene der Leitungs- und Entscheidungsstrukturen zwischen Hochschullehre/Forschung und Geschäftsführung/Organisation. In Kapitel 4 der Grundordnung der Hochschule sind die Leitungs- und Entscheidungsstrukturen beschrieben.

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich Lehrenden eingereicht. Aus dieser gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird, die Anzahl der Präsenztage und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Ebenso wird die Anzahl der Präsenztage an denen in weiteren Studiengängen gelehrt wird und der Anteil an SWS in weiteren Studiengängen, angegeben. Die Lehrveranstaltungen werden von Professor:innen der DHfPG, hauptberuflichen Mitarbeiter:innen sowie Lehrbeauftragten durchgeführt. Die mit dem Antrag eingereichten Lehrverflechtungsmatrizen stellen für das Sommersemester 2023 (Zeitraum 01.01.2023 bis 30.06.2023), für das Wintersemester 2023 (01.07.2023 bis 31.12.2023) sowie für das Sommersemester 2024 (Zeitraum 01.01.2024 bis 30.06.2024) den Umfang der Lehrveranstaltungen sowie die Abdeckung der Lehrveranstaltungen durch die Lehrenden dar.

In dem Zeitraum vom 01.07.2023 bis zum 30.06.2024 wurden insgesamt 198 Präsenztage (144 SWS) an dem Studienzentrum Köln sowie als Livestream angeboten. Davon wurden 48 % durch Professor:innen, 34 % durch hauptberufliche wissenschaftliche Mitarbeiter:innen und 18 % durch nebenberufliche Lehrbeauftragte abgedeckt. Ebenso findet sich in den Anlagen eine Übersicht über die Verteilung der Lehre an den einzelnen Studienzentren und im Livestream.

Die Hochschule führt aus, dass die in der Lehrverflechtungsmatrix gelisteten Lehrenden lediglich die in dem Betrachtungszeitraum eingesetzten Lehrenden darstellt. Das Personaltabelleau ist weit aus größer, so dass pro Modul weitere Lehrende verfügbar sind. Die Module des interdisziplinären Bachelorstudiengangs „Sport-/Gesundheitsinformatik“ sind an den Fachbereichen Informatik, Trainings- und Bewegungswissenschaft, Gesundheitswissenschaft, Ernährungswissenschaft sowie Ökonomie verortet. Die fachbereichsübergreifenden Module zum wissenschaftlichen Arbeiten werden inhaltlich primär über den Fachbereich Psychologie/Pädagogik verantwortet. Folgende hauptberufliche Lehrkräfte stehen zur Verfügung (Stand: 30.04.2024):

- Fachbereich Informatik: zwei Professor:innen (2,0 VZÄ), vier wissenschaftliche Mitarbeiter:innen (4,0 VZÄ)
- Fachbereich Trainings- und Bewegungswissenschaft: neun Professor:innen (7,5 VZÄ), 24 wissenschaftliche Mitarbeiter:innen (22,0 VZÄ)
- Fachbereich Gesundheitswissenschaft: neun Professor:innen (6,5 VZÄ), zehn wissenschaftliche Mitarbeiter:innen (10,0 VZÄ)

- Fachbereich Ernährungswissenschaft: ein:e Professor:in (1,0 VZÄ), acht wissenschaftliche Mitarbeiter:innen (8,0 VZÄ)
- Fachbereich Ökonomie: sieben Professor:innen (5,5 VZÄ), 24 wissenschaftliche Mitarbeiter:innen (24,0 VZÄ)
- Fachbereich Psychologie/Pädagogik: fünf Professor:innen (4,0 VZÄ), sechs wissenschaftliche Mitarbeiter:innen (5,5 VZÄ)

Die Lehrenden werden flexibel und studienzentrumübergreifend durch die Organisation des Präsenzunterrichts in Form von kompakten mehrtägigen Lehrveranstaltungen eingesetzt. Das System und die Kriterien zur Auswahl der Lehrenden werden in der Grundordnung beschrieben.

Das Profil aller Professor:innen sowie der haupt- und nebenberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen des Bachelorstudiengangs findet sich als Anlage zum Selbstbericht.

Alle in der Lehre tätigen Mitarbeiter:innen sind zur Teilnahme an regelmäßigen Fort- und Weiterbildungen verpflichtet. Neben hochschulinternen Konferenzen der hauptberuflichen Mitarbeiter:innen finden bspw. regelmäßige Besuche von nationalen und internationalen Fachkongressen statt sowie die Mitwirkung am hochschuleigenen Kongress. Ferner richtet die DHfPG den FIBO-Kongress aus, der jährlich gleichzeitig zur größten internationalen Messe im Fitness-, Freizeit- und Gesundheitsbereich stattfindet.

Zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses existieren Promotionsförderpläne in Kooperation mit dem sportwissenschaftlichen Institut und dem Institut für Sport- und Präventivmedizin der Universität des Saarlandes sowie mit den Technischen Universitäten München und Kaiserslautern. Ferner existiert ein Graduiertenprogramm der DHfPG in Kooperation mit der medizinischen Fakultät der Universität des Saarlandes, das eine systematisch strukturierte Promotion ermöglicht.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Hochschule verfügt über einen großen Pool an festangestellten Professor:innen und Dozent:innen. Diese haben eine Anzahl x an Unterrichtstagen verteilt über das ganze Jahr studiengangsübergreifend zu erbringen. Die beigefügten Lehrverflechtungsmatrizen weisen die Lehrenden aus, die tatsächlich in den entsprechenden Semestern gelehrt haben. Der Lehrendenpool ist deutlich größer, so dass diese die Lehre bei der Einrichtung von weiteren Kohorten übernehmen könnten. Die Lehre in den Präsenzphasen wird zu mindestens 33 % bis zu 48 % von Professor:innen übernommen. Die Hochschule entspricht damit der im Reakkreditierungsverfahren des Wissenschaftsrates aus dem Jahr 2012 geforderten Quote von mindestens einem Drittel professoraler Präsenzlehre.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen auf Grundlage der Unterlagen und der Gespräche vor Ort ist für die Lehre im Bachelorstudiengang derzeit ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal vorgesehen. Die personelle Ausstattung ist in qualitativer und quantitativer Hinsicht adäquat. Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung sind vorhanden. Die Studierenden berichten von einer optimalen und engagierten Betreuung durch die Hochschule.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Neben dem wissenschaftlichen Personal steht dem Studiengang nichtwissenschaftliches bzw. administratives Personal in verschiedenen Abteilungen in der Zentrale der DHfPG in Saarbrücken zur Verfügung. Zu nennen sei hier das Studiensekretariat bzw. Studien- und Prüfungsamt (18 Mitarbeiter:innen) sowie das Service-Center sowie der Career Service, welcher Studierende bei der

Suche eines Ausbildungsunternehmens oder eines Arbeitgebers berät (sieben Mitarbeiter:innen). Gemeinsam mit der BSA-Akademie wird eine IT-Abteilung (25 Mitarbeiter:innen) sowie eine Abteilung Mediengestaltung (acht Mitarbeiter:innen) genutzt. Hinzu kommen die gemeinsamen Abteilungen Finanzen/Controlling, Verwaltung, Technik/Lager/Druck/Versand, Unternehmenskommunikation/Marketing und Online-Marketing mit weiteren 53 Mitarbeiter:innen sowie 13 Mitarbeiter:innen für administrative Tätigkeiten an den weiteren Studienzentren der DHfPG.

Der Studiengang wird an den Studienzentren Saarbrücken, Köln, Leipzig, München, Berlin, Hamburg, Stuttgart, Frankfurt sowie Düsseldorf angeboten. Dafür stehen jeweils entsprechende Seminarräume zur Verfügung, so dass auch die Durchführung parallel verlaufender Präsenzphasen möglich ist. Weiterhin verfügen die Studienzentren Saarbrücken, Hamburg, Köln und München über umfangreiche technische Ressourcen zur Durchführung digitaler Lehrveranstaltungen (z.B. Ausstattung für mehrere parallel verlaufende digitale Lehrveranstaltungen). Die technische Ausstattung ist im Selbstbericht der Hochschule beschrieben. Bewegungslabore/Praxissräume stehen an den Studienzentren der DHfPG mit Test- und Trainingsgeräten sowohl für Unterrichts- als auch für Forschungszwecke zur Verfügung. Die Zentrale der DHfPG in Saarbrücken bietet die Möglichkeit, die Bewegungslabore inkl. der apparativen Ressourcen des Olympiastützpunktes Rheinland-Pfalz/Saarland sowie des sportwissenschaftlichen Instituts und dem Institut für Sport- und Präventivmedizin der Universität des Saarlandes zu nutzen.

Den Studierenden und wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen der DHfPG steht über ILIAS der Zugang für die Online-Bibliothek offen. Diese besteht aus einer Auswahl von E-Books der Themenbereiche Medizin/Gesundheit, Wirtschaftswissenschaften, Geisteswissenschaften, Naturwissenschaften und Informatik von SpringerLink und dem ESV-Verlag sowie E-Journals von Thieme und Hogrefe & Huber. Zudem ist ein Zugang zum Statista-Portal vorhanden. Ferner wird den Studierenden während der Studienzeit ein Abonnement der Fachzeitschrift Fitnessmanagement international zur Verfügung gestellt. Zusätzlich besteht die Möglichkeit im Rahmen der Kooperation mit der Universität des Saarlandes die Institutsbibliothek des Sportwissenschaftlichen Instituts, die zentrale Bibliothek der Universität des Saarlandes sowie das Netz der Saarländischen Universitäts- und Landesbibliothek (SULB) zu nutzen. Bedingt durch die Organisation des Studienganges als Fernstudium verfügt die DHfPG nur über eine begrenzte eigene Präsenzbibliothek, die ausschließlich den wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen zur Verfügung steht.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innen konnten sich vor Ort von der guten Ausstattung der Hochschule überzeugen. Auch die im Gespräch anwesenden Studierenden zeigen sich zufrieden mit der Ausstattung der Hochschule. Die sehr gute serviceorientierte Betreuung wird von den Studierenden besonderes hervorgehoben. Die Voraussetzungen für die Durchführung von Präsenzphasen an den Studienzentren und der Zentrale in Saarbrücken sowie digital sind gegeben. Bisher konnten die Präsenzphasen vor Ort nur am Studienzentrum in Köln eingerichtet werden. Der überwiegende Anteil der Studierenden hat die Präsenzphasen im Rahmen der digitalen Formate absolviert. Bei einem steigenden Anteil an Studierenden ist auch die Einrichtung der Präsenzphasen an anderen Studienzentren möglich, so die Hochschule.

Die Präsentation der Lernplattform ILIAS 7 und deren Konzeption wird von den Gutachter:innen gewürdigt. Der Zugang zur Online-Literatur ist ebenfalls über ILIAS gewährleistet und deckt insgesamt ein breites Spektrum an thematisch relevanten Bereichen ab. Die befragten Studierenden unterstreichen die guten Zugriffsmöglichkeiten auf die benötigte Literatur. Die Gutachter:innen halten insgesamt sowohl die räumlich-sächliche Ausstattung als auch die Ausstattung mit nicht-wissenschaftlichem Personal sowie die Ausstattung mit Lehr- und Lernmitteln für angemessen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 MRVO\)](#)**

### **Sachstand**

Die Prüfungsformen sind in der Prüfungsordnung definiert und geregelt. In der Anlage zur Prüfungsordnung sind für den Bachelorstudiengang „Sport-/Gesundheitsinformatik“ die einzelnen Prüfungen genannt und modulbezogen festgelegt. Im Modulhandbuch werden die einzelnen Prüfungsformen näher erläutert. 19 der insgesamt 22 Module schließen mit einer Prüfungsleistung ab. Ausnahme bilden die Module „Propädeutikum“, „Wissenschaftliches Arbeiten I und III“. Sowohl aus dem Modulhandbuch sowie aus der Studienordnung und Prüfungsordnung gehen die zu erbringenden Prüfungsleistungen sowie deren chronologische Abfolge im Studienverlauf hervor. Die zu absolvierenden Prüfungen sind unter Punkt 1 des Modulhandbuches aufgeführt und beschrieben. Im Bachelorstudiengang „Sport-/Gesundheitsinformatik“ sind folgende Prüfungsformen vorgesehen: elf digitale Klausuren im OpenBook-Format, drei Hausarbeiten sowie zwei Projektarbeiten. Die Prüfungsleistungen der Wahlpflichtmodule variieren zwischen Klausur und Hausarbeit. Die Bachelor-Thesis wird im siebten Semester erstellt. Die Dauer der Prüfungsleistungen ist in den Modulbeschreibungen angegeben, der Umfang einzureichender Prüfungsleistungen wird in den Prüfungsdokumenten, neben der Aufgabenstellung und allgemeinen Hinweisen, in Form einer maximalen Seitenanzahl angegeben.

Im ersten Studienjahr leisten die Studierenden fünf Prüfungen ab, im zweiten Studienjahr sechs Prüfungen, im dritten Studienjahr sechs Prüfungen und im siebten und letzten Semester zwei Prüfungen inkl. der Bachelor-Thesis. Pro Semester werden durchschnittlich drei Prüfungsleistungen erbracht.

Die Hochschule hat die Rechtsprüfung der Prüfungsordnung bestätigt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innen stellen auf Grundlage des Modulhandbuches fest, dass die Prüfungen modulbezogen festgelegt sind. Die Art und Dauer bzw. der Umfang der Prüfungen geht eindeutig hervor. In Bezug auf die Prüfungsformen konstatieren die Gutachter:innen, dass die Prüfungen überwiegend digital durchgeführt werden. Es dominieren Klausuren und Hausarbeiten. Zur Abrundung des Prüfungsportfolios empfehlen die Gutachter:innen die Aufnahme von mündlichen Prüfungen. Dies gilt insbesondere auch in Hinblick auf die späteren Tätigkeitsanforderungen bei potenziellen Arbeitgebern, bei denen Vorträgen, (Produkt-)Präsentationen und anschließende Befragungen regelmäßig eine Rolle spielen können.

Insgesamt sind die Prüfungen nach Einschätzung der Gutachter:innen modulbezogen und kompetenzorientiert ausgestaltet. Sie sind geeignet festzustellen, ob die Qualifikationsziele erreicht wurden. Die Prüfungsordnung liegt rechtsgeprüft vor.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Zur Abrundung des Prüfungsportfolios sollten mündliche Prüfungen aufgenommen werden.

## **Studierbarkeit [\(§ 12 Abs. 5 MRVO\)](#)**

### **Sachstand**

Die Hochschule weist im Modulhandbuch einen Studienverlaufsplan aus, aus dem die Aufteilung der Module auf die Studienjahre, der Workload, die Anzahl der Präsenztage pro Modul und die Prüfungsform der Module hervorgeht. Das Curriculum des Studiengangs ist so konzipiert, dass alle Module binnen eines Studienjahres zu absolvieren sind. Alle Module umfassen mindestens

fünf CP. Pro Studienjahr werden 60 CP erworben. Im siebten und letzten Semester werden 30 CP vergeben. Aus dem Modulhandbuch sowie aus der Studienordnung und Prüfungsordnung gehen die zu erbringenden Prüfungsleistungen sowie deren chronologische Abfolge im Studienverlauf hervor. Zu Beginn des Studiums erhalten die Studierenden über ILIAS ein Dokument, in dem sie über die Termine der Lehrveranstaltungen sowie über die Bearbeitungsfristen und Abgabetermine der Prüfungsleistungen für die gesamte Studienzeit informiert werden. Die Möglichkeit einer zeitnahen Wiederholung einer Modulprüfung ist gewährleistet. Der Workload wird sowohl in den Studienmodulbefragungen als auch in der Abschlussbefragung der Studierenden erhoben.

Das Betreuungskonzept der Hochschule leistet einen maßgeblichen Beitrag zur Studierbarkeit und ist in dem Dokument „Studienkonzept duale Bachelor-Studiengänge“ sowie in der Grundordnung dargestellt.

Eine Wiederholung der Prüfungen ist gemäß Prüfungsordnung § 10 Abs. 2 zweimal möglich, eine nicht bestandene Bachelorthesis kann einmal wiederholt werden, § 11 Abs. 11 der Prüfungsordnung.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Studierenden heben die gute Betreuung an der Hochschule hervor. Sie berichten von einer individuellen, zeitnahen Betreuung und Begleitung und loben den Praxisbezug im Studium. Eine hohe Zufriedenheit mit der Hochschule wird ersichtlich. Die Gutachter:innen nehmen dies positiv zur Kenntnis.

Die Gutachter:innen schätzen die Betreuungs- und Unterstützungsangebote sowie die fachliche und überfachliche Studienberatung an der Hochschule als angemessen ein.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen organisiert die DHfPG einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb. Ebenso gewährleistet die Hochschule die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Die Prüfungsdichte und -organisation ist für einen Bachelorstudiengang angemessen. Der im Modulhandbuch abgebildete Workload erscheint den Gutachter:innen plausibel und im Verhältnis zu den beschriebenen Lerninhalten und Qualifikationszielen angemessen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Der Bachelorstudiengang „Sport-/Gesundheitsinformatik“ ist als duales Fernstudium mit kompakten Präsenzphasen und einer begleitenden betrieblichen Ausbildung konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester.

Das didaktische Konzept des Curriculums wurde bereits unter § 12 Curriculum dargestellt und ist ausführlich im Dokument „Studienkonzept duale Bachelorstudiengänge“ beschrieben. Die vertragliche Verzahnung zwischen Hochschule, Studierenden und Ausbildungsbetrieben ist ebenfalls unter § 12 Curriculum ausführlich beschrieben. Den Studierenden werden Fernstudienmaterialien, insbesondere Studienbriefe, zur Verfügung gestellt. Die Lehrveranstaltungen (Präsenz und/oder digital) finden etwa alle sechs bis acht Wochen statt und haben einen Umfang von zwei bis drei Tagen.

Zugelassen werden kann, wer über die Zugangsvoraussetzungen zum Studium an einer saarländischen Hochschule verfügt (Fachhochschulreife, allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife, Abschluss als Meister oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung) und von einem geeigneten Betrieb angemeldet wird, mit dem ein Ausbildungsvertrag besteht.

Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule sieht die Erhebung der Qualität der beruflichen Praxis vor (siehe dazu auch die Ausführungen unter § 14).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das duale Fernstudium ist nach Ansicht der Gutachter:innen, wie bereits unter § 12 Curriculum beschrieben, grundsätzlich bezogen auf seine Struktur plausibel gestaltet. Für die Module liegen Studienbriefe vor und die Nutzung der Lernplattform ist in den Studiengang eingebunden. Das Studium ist curricular gefasst und durch eine Prüfungsordnung geregelt. Termine werden aus Sicht der Gutachter:innen angemessen kommuniziert. Das Handbuch für Ausbildungsbetriebe sowie der betriebliche Ausbildungsplan liegt den Gutachter:innen vor. Die vertragliche Verzahnung ist adäquat. Die Betreuung der Studierenden durch die Hochschule ist hervorzuheben.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)**

### **Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Mit folgenden prozessualen Schritten sichert die Hochschule nach ihren Angaben die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang sowie der didaktischen Weiterentwicklung: Alle Studienmaterialien und Modulbeschreibungen werden halbjährlich aktualisiert. Neue Erkenntnisse aus der Forschung, aus der betrieblichen Praxis oder aus den Ergebnissen der Lehrevaluation werden dabei berücksichtigt. In dem Dokument „Studiengangsspezifische Änderungen/Weiterentwicklungen im Akkreditierungszeitraum“ werden die spezifischen Änderungen bzw. Weiterentwicklungen im letzten Akkreditierungszeitraum dargelegt.

Weiterhin sind alle in der Lehre tätigen Mitarbeitenden zu regelmäßigen Fort-/Weiterbildungen verpflichtet. Neben hochschulinternen Konferenzen der hauptberuflichen Mitarbeiter:innen finden bspw. regelmäßige Besuche von nationalen und internationalen Fachkongressen sowie die Mitarbeit am hochschuleigenen Kongress ([www.aufstiegskongress.de](http://www.aufstiegskongress.de)) statt. Ferner richtet die DHfPG den FIBO-Kongress aus, der jährlich gleichzeitig zur größten internationalen Messe im Fitness-, Freizeit- und Gesundheitsbereich stattfindet.

Darüber hinaus trägt der Wissenschafts- und Forschungsbeirat als beratendes Gremium zum akademischen Diskurs zwischen Hochschule und Kooperationspartnern bei, berät die DHfPG zu wissenschaftlichen und forschungsstrategischen Fragen, berücksichtigt die strategische Gesamtentwicklung der Hochschule und fördert die institutionelle Verzahnung mit den Praxispartnern der Hochschule im dualen Studium.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Aus Sicht der Gutachter:innen sind an der Hochschule adäquate Prozesse zur Sicherstellung eines fachlich fundierten Studiengangskonzeptes sowie zur Überarbeitung und Anpassung des Modulhandbuchs vorhanden. Die Lehrenden berücksichtigen den internationalen sowie nationalen Diskurs bezogen auf die Inhalte des Studiums. Die Hochschule unterstreicht vor Ort die Bereitschaft aktuelle Themen anzugehen und entsprechende Inhalte in das Curriculum zu integrieren. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden, für die Gutachter:innen nachvollziehbar, kontinuierlich überprüft und an fachliche sowie didaktische Weiterentwicklungen angepasst. In der Anlage „Studiengangsspezifische Entwicklungen“ werden Weiterentwicklungen des Studiengangs beschrieben und begründet.

Die Gutachter:innen sind überzeugt, dass ausreichend Instrumente zur Verfügung stehen, um das Curriculum regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind gewährleistet.

## Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

### Sachstand

Die DHfPG hat ihr Qualitätsmanagementsystem in dem Dokument „Qualitätsmanagement-System Lehre und Studium“ beschrieben, welches die Basis für die Qualitätssicherung von Lehre und Studium darstellt und in das alle Studiengänge der DHfPG integriert sind. Darin werden die Maßnahmen interner und externer Qualitätssicherung beschrieben.

Maßnahmen interner Qualitätssicherung sind verschiedene Befragungen der Studierenden, der Absolvent:innen, der Praxispartner:innen und des Lehrkörpers. Die zentralen Maßnahmen der internen Qualitätssicherung werden zudem in der Evaluationsordnung der DHfPG beschrieben. Zu jeder Art der Befragung sind der inhaltliche Schwerpunkt, der Turnus und die Art (online über ILIAS) der Durchführung geregelt, sowie die Prozesse zur Auswertung, zum Umgang mit den Ergebnissen und zur Erstellung von Evaluationsberichten. Zusätzlich können bedarfsorientierte Befragungen der Studierenden und Unternehmen durchgeführt werden. Deren Inhalte und der Zeitpunkt der Durchführung ergeben sich aus aktuellen Entwicklungen und Anlässen. Die Ergebnisse werden hochschulintern kommuniziert.

Die betriebliche Praxis wird im Rahmen der Studierendenbefragung am Studienende beurteilt. Zudem führt die DHfPG eine Online-Befragung von Ausbildungs-/Praxispartnern durch. Zusätzlich werden mit einer randomisierten Stichprobe an Ausbildungsbetrieben standardisierte, quantitative mündliche Interviews durchgeführt. Diese umfassen im Schwerpunkt u.a. Fragen zu den Studienbedingungen z.B. zur wöchentlichen Arbeitszeit in der Ausbildungsstätte, zum Workload im Studium sowie zum Nutzen der zentralen Steuerungsdokumente, wie z.B. dem Handbuch für Ausbildungsbetriebe, dem betrieblichen Ausbildungsplan und dem Ausbildungsleiter:innenseminar.

Die Auswertung der Evaluationsdaten erfolgt im jährlichen Gesamtbericht sowie im Kontext von Akkreditierungsverfahren in einem studiengangspezifischen Evaluationsbericht. Der Gesamtbericht wird hochschulintern veröffentlicht, so dass alle an der Evaluation Beteiligten über die Ergebnisse informiert werden.

Die Anlagen zum Selbstbericht enthält neben den standardisierten Evaluations-Medien auch die Ergebnisse der Evaluationen, welche die Ergebnisse der Modulevaluation von Februar 2022 bis Dezember 2023 umfassen. Weiterhin wurde der Gesamtbericht 2023 „Qualitätsmanagement Leistungsbereich Lehre und Studium“ vorgelegt. Ziel des Berichtes ist es, die aggregierten Ergebnisse von Evaluationsverfahren zum Leistungsbereich Lehre und Studium für das Jahr 2023 aufzuzeigen, um ein umfassendes Bild von den Studienbedingungen, dem Studienverlauf, dem Übergang der Absolvent:innen in den Arbeitsmarkt sowie deren Verbleib im Arbeitsmarkt zu geben. Aus den Ergebnissen der Befragung zur Berufssituation der Absolvent:innen geht hervor, dass 95,2 % der Befragten (n = 84) seit ihrem Abschluss erwerbstätig sind. Knapp ein Drittel ist seit Studienbeginn bis heute im Ausbildungsbetrieb beschäftigt. Ebenfalls in der Anlage findet sich die „Befragung zum Studienende im Bachelorstudiengang „Sport-/Gesundheitsinformatik“. In dieser Befragung wurden die Absolvent:innen befragt, die im Jahr 2023 ihren Abschluss erworben haben. Darin wird unter anderem von allen Befragten der Arbeitsaufwand bezogen auf das Studium als angemessen bzw. genau richtig bewertet.

In der Anlage „Studiengangspezifische Änderungen/Weiterentwicklungen im Akkreditierungszeitraum“ beschreibt die Hochschule die vorgenommenen Änderungen auf Ebene der Studien- und Prüfungsordnung, auf der Ebene des Studienkonzepts für Bachelorstudiengänge sowie auf Modulebene. Dazu zählen unter anderem die Reduktion der Anzahl der Präsenztage von 66 auf 61

Präsenztage, die Neustrukturierung des Moduls „Marketing I“ sowie die Komprimierung der Module „Mathematik für Informatiker I-II“ zu einem Modul „Mathematik für Informatik“. Die Modulreihe „Programmierung“ wurde von zwei auf drei Module erweitert. Die Module „Beratungs- und Servicemanagement“, „Fitness- und Gesundheitstraining“ sowie „Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre“ wurden aus dem Curriculum entfernt und durch die Module „Trainingslehre I“, „Gesundheitssystem und Prävention“, „Ernährung I“ sowie durch das Modul „Digitales Marketing“ ersetzt. Ebenfalls wurden Änderungen im Bereich der Wahlpflichtmodule vorgenommen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung wird die Nutzung der Studienbriefe thematisiert. Aus der Modulevaluation geht hervor, dass etwa ein Viertel der Studierenden diese nicht verwendet. Die Hochschule erläutert, dass die Studienbriefe interaktiv gestaltet sind und viele Teile onlinebasiert sind. Die digitale Unterrichtsphase liefert keine Lerninhalte über den Studienbrief hinaus. In den digitalen Unterrichtsphasen liegt der Fokus verstärkt auf der Wissensverknüpfung. Deutlich wird, dass es sich bei den Studienbriefen nicht mehr um das klassische Printmedium handelt, sondern dass diese durch digitale Unterrichtsphasen ergänzt werden, die mit Micro-Lectures neue Möglichkeiten schaffen. Somit stehen für die Studierenden verschiedene analoge und digitale Lehr-/Lernmedien neben dem Studienbrief zur Verfügung. Die Studierenden können selbst entscheiden mit welchen Medien sie am besten arbeiten, um die Kompetenzen zu erwerben. Die Verwendung der unterschiedlichen Medien wird auch von den anwesenden Studierenden bestätigt.

Des Weiteren wurde mit der Einführung von ILIAS 7 die zentralen Lehr-/Lernmedien der Module in Lernsequenzen untergliedert. In jeder Lernsequenz sind ausgewählte Kapitel der Studienbriefe sowie ausgewählte Lektionen der digitalen Unterrichtsphasen enthalten. Die Lernsequenzen schließen mit einer Lernerfolgskontrolle ab. Die Hochschule erläutert weiter, dass seit dem Wintersemester 2023 die Studierenden im Modul Propädeutikum noch intensiver in das Studienkonzept eingeführt werden und über die Funktion der Lehr-/Lernmedien und deren Bearbeitung aufgeklärt werden. Die Erläuterungen der Hochschule erscheinen den Gutachter:innen plausibel.

Über die Lernplattform ILIAS werden auch die Lehrveranstaltungsevaluationen durchgeführt. Diese sind beim jeweiligen Modul hinterlegt. Der:die Lehrende weist am Ende der Veranstaltung auf die Modulevaluation hin und bittet um Teilnahme.

Die Gutachter:innen halten positiv fest, dass die Hochschule das Curriculum u.a. aufgrund von Evaluationsergebnissen und Rückmeldungen von Betrieben regelmäßig überarbeitet.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen folgt das Qualitätssicherungssystem an der Hochschule einem geschlossenen Regelkreis. Studierende werden dabei umfassend einbezogen. Es kommen Lehrveranstaltungsevaluationen, Workload-Erhebungen, Untersuchungen zum Studienerfolg sowie Absolvent:innenbefragungen zum Einsatz. Das angelegte Qualitätssicherungssystem wird auf den Bachelorstudiengang „Sport-/Gesundheitsinformatik“ angewendet.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 MRVO\)](#)**

### **Sachstand**

Die Hochschule verfügt über ein Gleichstellungskonzept, in dem die Erhöhung des Frauenanteils, die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern und die Förderung des weiblichen wissenschaftlichen Nachwuchses als Aufgaben der Hochschule festgeschrieben sind. Das Konzept der Hochschule zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit basiert auf dem Landesgleichstellungsgesetz des Saarlandes. An der Hochschule ist eine Gleichstellungsbeauftragte berufen.

Die Hochschule bietet zudem gezielte, individuelle Beratung bei besonderen Lebensumständen an. Nachteilsausgleichsregelungen hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium und Regelungen für Personen in besonderen Lebenslagen sind in § 8 der Prüfungsordnung festgehalten.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Angesichts der in den Unterlagen aufgezeigten Maßnahmen kommen die Gutachter:innen zu der Einschätzung, dass die DHfPG über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und Förderung von Studierenden in besonderen Lebenslagen verfügt, die auf der Ebene des Studiengangs angewendet werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **3 Begutachtungsverfahren**

### **3.1 Allgemeine Hinweise**

- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 24 der Studienakkreditierungsverordnung des Saarlandes in die Erstellung des Selbstberichtes des Studiengangs eingebunden.

### **3.2 Rechtliche Grundlagen**

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung im Saarland (Studienakkreditierungsverordnung – StAkkrV) vom 30.07.2018.

### **3.3 Gutachter:innengremium**

- a) Hochschullehrer:innen  
Prof. Dr. Stefan Schneegass, Universität Duisburg-Essen  
Dr. Felix Holl, Hochschule Neu-Ulm
- b) Vertreter:in der Berufspraxis  
Veronika Strotbaum, Landeszentrum Gesundheit (LZG.NRW)
- c) Vertreter:in der Studierenden  
Maximilian Bühner, Hochschule Bielefeld

## 4 Datenblatt

### 4.1 Daten zum Studiengang

#### Erfassung "Abschlussquote"<sup>2)</sup> und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: B.Sc. Sport-/Gesundheitsinformatik

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>3)</sup> in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
SS 2024	4	1	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
WS 2023/2024	16	2	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
SS 2023	8	1	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
WS 2022/2023	16	3	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
SS 2022	9	1	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
WS 2021/2022	15	1	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
SS 2021	4	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
WS 2020/2021	16	2	12	1	75%	1	0	6%	0	0	0,00%
<b>Insgesamt</b>	<b>88</b>	<b>11</b>	<b>12</b>	<b>1</b>	<b>75%</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>6%</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00%</b>

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester, hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

<sup>3)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

#### Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: B.Sc. Sport-/Gesundheitsinformatik

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2024	0	0	0	0	0
WS 2023/2024	0	0	0	0	0
SS 2023	0	0	0	0	0
WS 2022/2023	0	0	0	0	0
SS 2022	0	0	0	0	0
WS 2021/2022	0	0	0	0	0
SS 2021	0	0	0	0	0
WS 2020/2021	2	9	2	0	0
<b>Insgesamt</b>	<b>2</b>	<b>9</b>	<b>2</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

### Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: B.Sc. Sport-/Gesundheitsinformatik

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2024	0	0	0	0	0
WS 2023/2024	0	0	0	0	0
SS 2023	0	0	0	0	0
WS 2022/2023	0	0	0	0	0
SS 2022	0	0	0	0	0
WS 2021/2022	0	0	0	0	0
SS 2021	0	0	0	0	0
WS 2020/2021	12	1	0	0	13

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

## 4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	30.04.2024
Eingang der Selbstdokumentation:	07.05.2024
Zeitpunkt der Begehung:	Datum
Erstakkreditiert am:	Von 13.02.2020 bis 30.09.2025
Begutachtung durch Agentur:	AHPGS
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Programmverantwortliche, Lehrende und Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	-/-

## 5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

## Anhang

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge abgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangsprofile**

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten**

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung\*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist

die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau**

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinwohl maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fakultät und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 6**

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**

#### **§ 13 Abs. 1**

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 13 Abs. 2**

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

### **§ 13 Abs. 3**

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
- 3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 14 Studienerfolg**

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich**

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. <sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf

Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außer-europäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 20 Hochschulische Kooperationen**

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien**

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag**

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)

